

Rechtssache C-414/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. Juli 2021

Vorlegendes Gericht:

Hof van Cassatie (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. Juni 2021

Klägerin:

VP CAPITAL NV

Beklagter:

Belgische Staat

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft einen Rechtsstreit zwischen dem Belgische Staat (belgischer Staat, im Folgenden: Steuerbehörde) und der VP CAPITAL NV über die Besteuerung der Rücknahme von Wertverlusten bei Aktien, die in Luxemburg vor der Verlegung des Sitzes dieser Gesellschaft nach Belgien verbucht wurden.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

In diesem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV stellt das vorlegende Gericht dem Gerichtshof im Wesentlichen die Frage, ob Art. 49 AEUV dem entgegensteht, dass eine luxemburgische Gesellschaft die Rücknahme von Wertverlusten in Belgien grundsätzlich versteuern muss, es sei denn, sie erfüllt eine bestimmte Voraussetzung, während eine belgische Gesellschaft dort – vorbehaltlich einer bestimmten Ausnahme – dafür nicht besteuert wird, und zwar ohne dass diese Voraussetzung erfüllt sein muss.

Vorlagefrage

Verstößt eine nationale Regelung wie die vorliegende gegen die in Art. 49 AEUV gewährleistete Niederlassungsfreiheit, wenn sie zur Folge hat, dass eine luxemburgische Gesellschaft, die Wertverluste bei Aktien in Luxemburg verbucht und diese zwar grundsätzlich von ihrem steuerpflichtigen Ergebnis in Abzug bringt, jedoch wegen des Vorhandenseins einer steuerlichen Verlustposition nicht tatsächlich von diesem Ergebnis abziehen kann, nach Verlegung ihres satzungsgemäßen Sitzes nach Belgien im Zusammenhang mit der Rücknahme dieser Wertverluste in Belgien besteuert wird, es sei denn, die Wertzuwächse, die sich hinter dieser Rücknahme verbergen, werden auf einem unverfügbaren Passivkonto verbucht, während eine belgische Gesellschaft, die Wertverluste bei Aktien in Belgien verbucht hat, im Zusammenhang mit der Rücknahme dieser Wertverluste nicht besteuert wird, sofern die Wertverluste nicht vorher vom belgischen steuerpflichtigen Ergebnis abgezogen worden sind, und zwar ohne dass die Wertverluste, die sich hinter dieser Rücknahme verbergen, auf einem unverfügbaren Passivkonto verbucht werden müssen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

AEUV, Art. 49 und 54.

Angeführte nationale Vorschriften

Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (Einkommensteuergesetzbuch 1992, im Folgenden: WIB 92), Art. 24 Abs. 1 Nr. 2, Art. 44 § 1 Nr. 1, Art. 182, Art. 184ter § 2 Abs. 2, Art. 190 Abs. 2, Art. 198 Nr. 7, Art. 206 § 3, Art. 521.

Koninklijk Besluit tot uitvoering van het WIB 92 (Königliche Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuchs 1992, im Folgenden: KB/WIB 92), Art. 74.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die VP CAPITAL NV ist eine Gesellschaft, die in Luxemburg gegründet wurde, wo sie auch ihren satzungsgemäßen Sitz hatte. Sie verbuchte verschiedene Wertverluste bei Aktien und brachte diese dort von ihrem steuerpflichtigen Ergebnis in Abzug. Am 30. April 2009 verfügte sie in Luxemburg über steuerlich übertragbare Verluste in Höhe von 89 587 962,96 Euro.
- 2 Am 1. Mai 2009 verlegte sie ihren satzungsgemäßen Sitz ohne Beibehaltung einer Betriebsstätte in Luxemburg nach Belgien, wobei sie in eine Gesellschaft belgischen Rechts umgewandelt wurde.
- 3 Aufgrund der Regelung in Art. 206 § 3 WIB 92 war der Abzug der in Luxemburg entstandenen steuerlich übertragbaren Verluste in Belgien nicht erlaubt.

- 4 Nach der Verlegung des Sitzes nach Belgien nahm die Gesellschaft einige Wertverluste zurück.
- 5 2011 übersandte die Steuerbehörde der VP CAPITAL NV eine Änderungsmitteilung zur Körperschaftsteuererklärung für das Steuerjahr 2010, in der sie darauf hinwies, dass sie die Erhöhung des Anfangsbestands der Rücklagen wegen der Rücknahme der Wertverluste rückgängig machen und die Rücknahme der Wertverluste besteuern werde.
- 6 2012 nahm die Steuerbehörde eine zusätzliche Veranlagung zur Körperschaftsteuer hinsichtlich eines Betrags von 15 965 680,75 Euro für das Steuerjahr 2010 vor.
- 7 Die VP CAPITAL NV reichte dagegen eine Einspruchsschrift und eine ergänzende Einspruchsschrift ein. Sie legte außerdem einen finanzgerichtlichen Rechtsbehelf bei der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Gericht erster Instanz Antwerpen, Belgien) ein und beantragte die Nichtigerklärung der für das Steuerjahr 2010 vorgenommenen Veranlagung zur Körperschaftsteuer, hilfsweise, die Befreiung von der Steuer.
- 8 Mit Urteil vom 6. Januar 2016 bestätigte die Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen die angefochtene Veranlagung.
- 9 Die VP CAPITAL NV legte gegen dieses Urteil Berufung ein.
- 10 Mit Urteil vom 4. September 2018 bestätigte der Hof van beroep te Antwerpen (Appellationshof Antwerpen, Belgien) das erstinstanzliche Urteil.
- 11 Gegen dieses Urteil legte die VP CAPITAL NV Kassationsbeschwerde ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 12 Nach Ansicht der Steuerbehörde ist die Rücknahme der zu einem früheren Zeitpunkt in Luxemburg verbuchten Wertverluste durch die VP CAPITAL NV in Belgien nicht als Rücknahme eines Wertverlustes anzusehen, sondern als aufgedeckter, jedoch nicht realisierte Wertzuwachs. Wenn eine ausländische Gesellschaft ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Verwaltungssitz nach Belgien verlege, müssten nach dem WIB 92 die zu einem späteren Zeitpunkt realisierten Wertzuwächse und -verluste hinsichtlich der mit den ausländischen Niederlassungen verbundenen oder im Ausland gelegenen Bestandteile, über die diese Gesellschaft verfüge, auf der Grundlage des Buchwerts, den sie zum Zeitpunkt des Vorgangs hätten, bestimmt werden. Ein aufgedeckter, jedoch nicht realisierter Wertzuwachs sei dann von der Steuer befreit, wenn die Unverfügbarkeitsvoraussetzung nach Art. 190 Abs. 2 WIB 92 erfüllt sei, was bedeute, dass der Wertzuwachs auf einem unverfügbaren Passivkonto verbucht werden müsse. Da die VP CAPITAL NV den von ihr aus steuerlicher Sicht realisierten Wertzuwachs bzw. die aus buchhalterischer Sicht

vorgenommene Rücknahme der Wertverluste nicht auf einem gesonderten Passivkonto verbucht habe, sei die Rücknahme der Wertverluste zu versteuern.

- 13 Die VP CAPITAL NV macht geltend, dass die fragliche Regelung die Niederlassungsfreiheit verletze.
- 14 Die Unverfügbarkeitsvoraussetzung nach Art. 190 Abs. 2 WIB 92 – die eine Gesellschaft, die Wertverluste bei Aktien im Ausland verbucht habe und diese nach Verlegung ihres Sitzes nach Belgien zurücknehme, erfülle müsse, damit diese Rücknahme steuerfrei sei – führe dazu, dass die betreffenden Fonds weder für eine Ausschüttung oder gar eine Zuführung zur gesetzlichen Rücklage in Betracht kämen noch als Grundlage oder Berechnungsfaktor für Entlohnungen oder Zuwendungen herangezogen werden dürften.
- 15 Durch eine solche Beschränkung werde eine Gesellschaft, die Wertverluste bei Aktien außerhalb Belgiens verbucht habe, diese aber wegen der Verlustposition, die bei ihr vorgelegen habe, und der Unmöglichkeit, die Verluste nach Belgien mitzunehmen, nicht tatsächlich von ihrem steuerpflichtigen Ergebnis habe abziehen können, in ihrer Niederlassungsfreiheit im Vergleich zu belgischen Gesellschaften behindert, die Wertverluste nach der Regelung zur belgischen Körperschaftsteuer verbuchten und diese anschließend ohne eine solche Beschränkung steuerfrei zurücknehmen könnten, sofern die Wertverluste nicht vorher vom steuerpflichtigen Ergebnis abgezogen worden seien.
- 16 Eine solche Behinderung lasse sich nur dann rechtfertigen, wenn die Situationen nicht objektiv miteinander vergleichbar seien oder zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorlägen, die darüber hinaus wirksam und verhältnismäßig sein müssten, was nicht nachgewiesen worden sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 17 Dem vorlegenden Gericht stellt sich die Frage, ob das Urteil vom 27. Februar 2020, Aures Holdings, C-405/18, EU:C:2020:127, das sich auf eine nationale Regelung bezieht, wonach die steuerlichen Verluste, die einer Gesellschaft in einem Mitgliedstaat entstanden sind, nach Verlegung der Steueransässigkeit in einen anderen Mitgliedstaat in diesem Mitgliedstaat nicht geltend gemacht werden können, auch auf eine nationale Regelung wie die vorliegende angewandt werden kann, wonach Wertverluste bei Aktien, die eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat verbucht und dort zwar grundsätzlich von ihrem steuerpflichtigen Ergebnis in Abzug gebracht hat, jedoch wegen des Vorhandenseins einer steuerlichen Verlustposition von diesem Ergebnis nicht tatsächlich abziehen konnte, nach Verlegung des satzungsgemäßen Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat in diesem Mitgliedstaat nicht geltend gemacht werden können, es sei denn, die Wertzuwächse, die sich hinter der fraglichen Rücknahme verbergen, werden auf einem unverfügbaren Passivkonto verbucht.

- 18 Außerdem stellt sich die Frage, ob sich das Urteil Aures Holdings, wie von der VP CAPITAL NV vertreten, womöglich nicht mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs in seinem Urteil Bevola und Jens W. Trock, C-650/16, EU:C:2018:424, vereinbaren lässt. Nach dem Urteil Aures Holdings können die im Urteil Bevola und Jens W. Trock entwickelten Grundsätze zu den endgültigen Verlusten – wonach sich in Bezug auf Verluste einer gebietsfremden Betriebsstätte, die jede Tätigkeit eingestellt hat und deren Verluste nicht von ihrem steuerpflichtigen Gewinn in dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig war, abgezogen werden konnten und nicht mehr abgezogen werden können, die Situation einer gebietsansässigen Gesellschaft, die eine solche Betriebsstätte hat, in Anbetracht des Ziels, den doppelten Abzug der Verluste zu vermeiden, nicht von der Situation einer gebietsansässigen Gesellschaft mit einer gebietsansässigen Betriebsstätte unterscheidet, obwohl die Situationen dieser beiden Gesellschaften grundsätzlich nicht vergleichbar sind – nicht angewandt werden, wenn eine Gesellschaft, nachdem sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz und damit ihre Steueransässigkeit vom Mitgliedstaat ihres satzungsmäßigen Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat, in diesem Mitgliedstaat die Verluste abziehen möchte, die ihr im erstgenannten Mitgliedstaat in einem Besteuerungszeitraum entstanden sind, in dem dieser seine Steuerhoheit gegenüber dieser Gesellschaft ausschließlich ausübte.

ARBEITSDOKUMENT